

Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan „Solarpark Oberm Kreuzstück“
der Gemeinde Dornburg, Ortsteil Frickhofen



Erstellt durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3

56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal

Juli 2026

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methode	7
2	Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	8
2.1	Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	8
2.1.1	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	8
2.1.2	Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen	10
2.1.3	Vögel.....	16
2.1.4	Tagfalter	26
2.2	Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	28
2.2.1	Vögel.....	28
2.2.2	Tagfalter	29
2.2.3	Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	29
2.2.4	Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)	30
2.2.5	Art-für-Art-Prüfung	32
2.3	Stufe III: Ausnahmeverfahren	33
2.4	Fazit.....	33
3	Literaturverzeichnis	36
	Gesetze, Normen und Richtlinien	36
	Literatur	37
4	Anhang: Prüfbogen Artenschutz	39
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung von Dornburg beabsichtigt die Nutzung von regenerativen Energien zu fördern und dafür im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Oberm Kreuzstück“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Frickhofen auszuweisen. Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 25.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Oberm Kreuzstück“ mit Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des geplanten Standortes im Südwesten der Ortslage von Frickhofen gefasst.

Aufgrund seiner Struktur und Exposition ist das Gebiet für die Nutzung mit einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Der Planstandort umfasst hierbei die Flurstücke 25/1, 31/1, 34/1, 36/1 und 38/1 sowie 11 und 15/2 (beide teilweise). Die Flächen befinden sich im Eigentum des angrenzenden Landwirts, der die Flächen zur Verfügung stellt. Es ist geplant eine PV-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 2,7 MWp auf der Gesamtfläche von ca. 1,9 ha zu errichten.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Projektes für artenschutzrechtlich relevante Arten, wurden Bestandskartierungen der Avifauna und der Tagfalter im Frühjahr und Sommer 2026 durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Habitatstrukturkartierung zur Ermittlung potentieller Vorkommen von artenschutzrechtlich geschützten Arten. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz.

Der Fachbeitrag bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand vom 18.02.2026.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

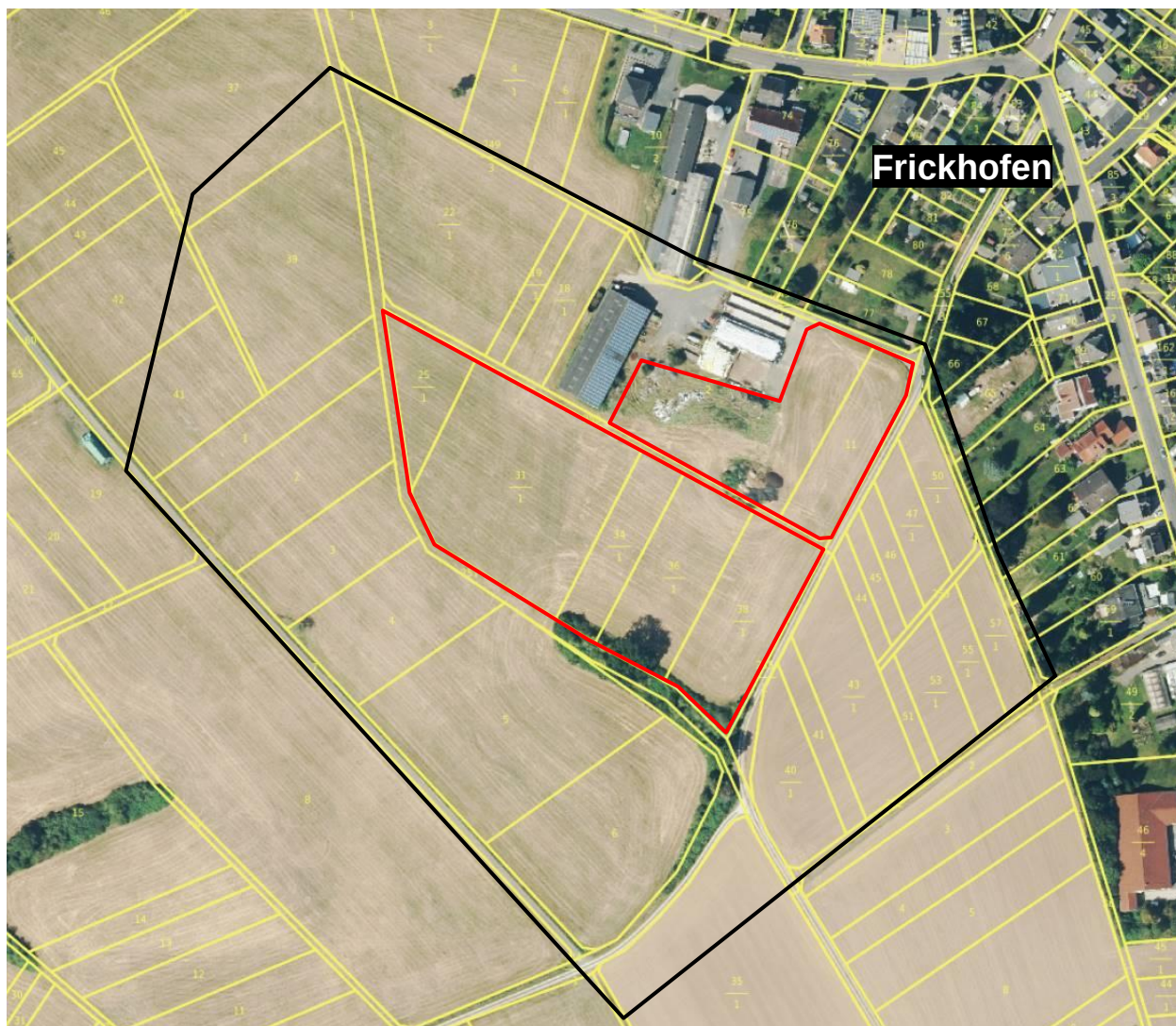


Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereiches (rote Linie) und des Untersuchungsbereiches (schwarze Linie) in der Gemeinde Dornburg, Ortsteil Frickhofen (Bildquelle: Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2026)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz*

1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 44 Absatz 6 BNatSchG

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

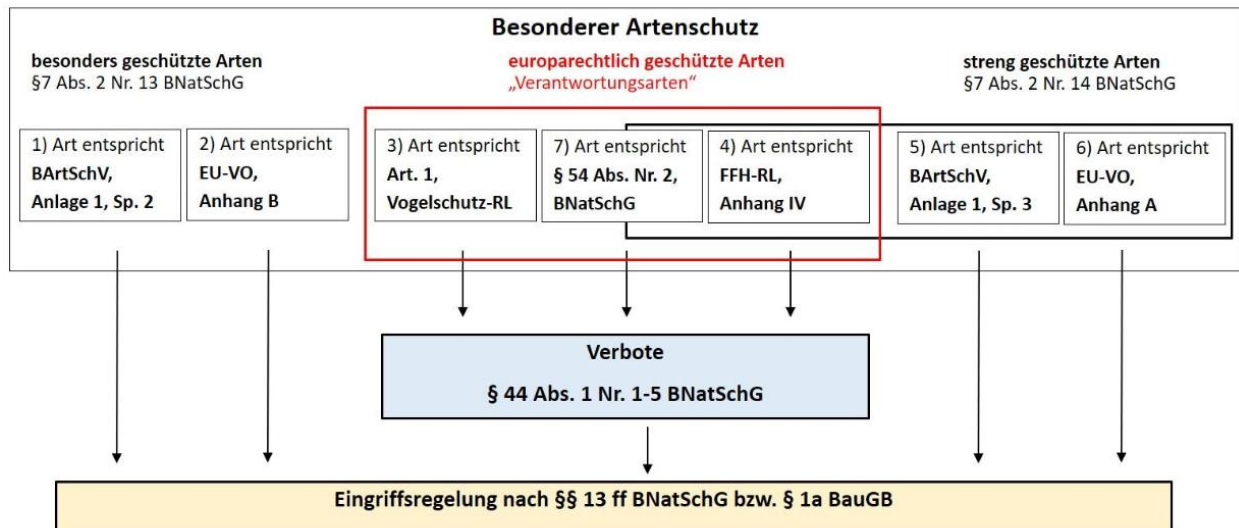


Abbildung 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMuKLV (2015) S. 10., verändert.

1.3 Methode

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens erfolgt nach dem *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* (HMuKLV 2015). Zur Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Arten wird ein dreistufiges Prüfverfahren angewendet.

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Zunächst werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Darauf aufbauend wird der erforderliche Untersuchungsrahmen für die artenschutzrechtliche Prüfung festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen

Im zweiten Schritt werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten mit möglicher Betroffenheit (Konfliktarten) ermittelt. Für diese Arten erfolgt eine Art-für-Art-Prüfung anhand der Prüfprotokolle (siehe Anhang), um mögliche Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu bewerten.

Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Für Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand („grün“ in der hessischen Ampelliste der Brutvögel) erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Prüfung einer Ausnahme

Sind erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten und lassen sich diese auch durch Vermeidungsmaßnahmen nicht ausschließen, wird geprüft, ob eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zugelassen werden kann. Voraussetzung hierfür sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie die Sicherstellung, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist Bestandteil der Art-für-Art-Prüfung und erfolgt anhand der entsprechenden Prüfprotokolle.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als maßgebliche Wirkfaktoren des Vorhabens sind zunächst Veränderungen zu berücksichtigen, die innerhalb des Plangebiets zu einem Verlust vorhandener Habitatstrukturen führen. Hierzu zählt insbesondere die Inanspruchnahme von Flächen durch Überstellung mit Modulen, wodurch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten beeinträchtigt oder beseitigt werden können.

Darüber hinaus sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen zu erwarten. Diese umfassen insbesondere Lärm-, Licht- und Bewegungsimmissionen, die sowohl innerhalb des Plangebiets als auch in den angrenzenden Lebensräumen zu Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten führen können.

Bereits im Bestand weist das Plangebiet eine mittlere Vorbelastung durch anthropogene Störungen und intensive Grünlandnutzung auf. Mit Umsetzung des Vorhabens ist von einer Erhöhung der Störungsintensität auszugehen. Daraus können sich für artenschutzrechtlich relevante Arten Beeinträchtigungen durch Habitatverluste, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche Individuenverluste während der Bauphase sowie bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen ergeben.

Die potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten ergibt sich somit insbesondere aus

- der dauerhaften Inanspruchnahme und funktionalen Entwertung geeigneter Lebensräume,
 - dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
 - einer möglichen Verletzung oder Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung sowie
 - bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen infolge von Lärm-, Licht- und Bewegungsimmissionen.
-

Die maßgeblichen Wirkfaktoren und deren potenzielle Auswirkungen sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Solarpark Oberm Kreuzstück“; Gemeinde Dornburg, Ortsteil Frickhofen.

Maßnahme	Wirkfaktoren	mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase und Baustellenbetrieb: • Photovoltaik • Verkehrsflächen • Verlegung von Leitungen und sonstiger Infrastruktur	• Bodenverdichtung durch den Maschineneinsatz und Bodenabtrag • Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und der Vegetationsschicht • Anlage von Baustraßen • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Scheuchwirkungen durch Bewegungsunruhe • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb • Lichtemissionen	• Verlust/Beeinträchtigung von Lebensräumen • Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
• Sondergebiet (SOPV-F) Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage • Verkehrsflächen • Struktureicher Saum • weitere Infrastruktur	• Bodenverdichtung (Wartungswege, Ramppfosten) • Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (Trafostandort, Wartungswege) • Kulissenwirkung • Beschattung • Blendwirkung der Module	• Verlust/Beeinträchtigung von Lebensräumen • Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitatausprägung
betriebsbedingt		
• Sondergebiet (SOPV-F) Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage • Verkehrsflächen • Struktureicher Saum • weitere Infrastruktur	• gelegentliche Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • gelegentliche Personenbewegungen (Wartung) • gelegentliche Fahrzeugbewegungen (Wartung) • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung)	• Veränderung der Grünlandausprägung durch die Folgenutzung • Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch den Betrieb und Wartungsarbeiten • Veränderung der Habitat-eignung

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst diejenigen Artengruppen, für die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens eine potenzielle Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Für alle übrigen Artengruppen erfolgt eine fachlich begründete Abschichtung.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die sämtlich im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets fehlen geeignete Quartierstrukturen. Weder höhlen- oder spaltenreiche Bäume noch Gebäude mit potenziellen Quartiermöglichkeiten sind vorhanden. Eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse sind aufgrund ihrer überwiegend nachtaktiven Lebensweise gegenüber vielen Störwirkungen vergleichsweise unempfindlich. Wesentliche Beeinträchtigungen ergeben sich in der Regel erst durch den Verlust bedeutender Quartiere oder hochwertiger Jagdhabitats. Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse werden folglich nicht als potenziell betroffene Artengruppe eingestuft.

Sonstige Säugetiere

Neben den Fledermäusen kommen in Hessen sechs Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus sowie die zeitweise auftretenden Arten Luchs und Wolf.

Aufgrund der Lage des Plangebiets, der vorhandenen Habitatausstattung sowie der art-spezifischen Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebiets und seines unmittelbaren Umfelds nicht zu erwarten.

Für die Haselmaus sind Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt. Die an den Gelungsbereich angrenzenden Gehölzstrukturen erfüllen jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit und der isolierten Lage innerhalb der Feldflur nicht die Habitatansprüche der Art, sodass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Zudem bleibt der Gehölzbestand unverändert erhalten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige Säugetiere stellen somit keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Das Plangebiet weist Habitatstrukturen auf, die von verschiedenen Vogelarten als Brut-, Nahrungs- oder Ruheraum genutzt werden können. Durch die geplante Flächeninanspruchnahme können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Darüber hinaus besteht während der Bauphase ein grundsätzliches Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen beziehungsweise der Zerstörung besetzter Nester.

Weiterhin sind Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten infolge bau-, anlage- und betriebsbedingter Störwirkungen nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher grundsätzlich möglich.

Die Avifauna stellt somit eine potenziell betroffene Artengruppe dar und wird im weiteren Verlauf vertieft untersucht.



Foto 1: Plangebiet im Frühjahrsaspekt (Aufnahme 18.03.2026)



Foto 2: Plangebiet im Frühsommer mit südlich angrenzender Strauchhecke als Niststandort verschiedener Vogelarten (Aufnahme 14.05.2026)



Foto 3: Dichte Vegetationsdecke aus Löwenzahn, Weißklee und Wirtschaftsgräsern (Aufnahme 14.05.2026)



Foto 4: Plangebiet nach erneuter Mahd zur Hauptbrutzeit von Bodenbrütern. Das Plangebiet ist daher für die Reproduktion ungeeignet und durch Feldbrüter gemieden. (Aufnahme 29.06.2026)



Foto 5: Plangebiet nach der Mahd Ende Juni. (Aufnahme 08.07.2026) Eine weitere Mahd ist bis Ende Juli vorgesehen.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) und Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*).

Geeignete Habitatstrukturen wie vegetationsarme Rohbodenbereiche, Steinriegel, Trockenmauern oder Felsstrukturen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Aufgrund der Habitatausstattung sowie der artspezifischen ökologischen Ansprüche ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Reptilien sind daher nicht als potenziell betroffene Artengruppe zu berücksichtigen.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), die Wechselkröte (*Bufo viridis*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), der Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Springfrosch (*Rana dalmatina*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Innerhalb des Plangebiets sowie im unmittelbaren Umfeld fehlen geeignete Laichgewässer und Landlebensräume, die den artspezifischen Habitatansprüchen dieser Arten entsprechen. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Amphibien stellen folglich keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen mit Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten vor, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Die genannten Arten sind auf alte, strukturreiche Laubbaumbestände mit geeigneten Brutsubstraten angewiesen. Entsprechende Habitatstrukturen fehlen innerhalb des Plangebiets sowie im unmittelbaren Umfeld. Aufgrund der Habitatausstattung und der artspezifischen Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Käfer stellen keine potenziell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*).

Diese Arten sind an spezifische Gewässertypen mit geeigneten Ufer- und Vegetationsstrukturen gebunden. Entsprechende Lebensräume sind innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Ein Vorkommen der genannten Arten ist daher auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Libellen sind folglich nicht als potenziell betroffene Artengruppe zu berücksichtigen.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Hierzu zählen Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Schwarzer Apollo (*Parnassius mnemosyne*) sowie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist das Vorhandensein geeigneter Futterpflanzen beziehungsweise geeigneter Entwicklungshabitate im weiteren Verfahren zu prüfen.

Eine Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme oder Habitatverluste ist daher grundsätzlich möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden daher als potenziell betroffene Artengruppe in den weiteren Untersuchungen berücksichtigt.



Foto 6: Kleinflächige Vorkommen der Wirtspflanze Gr. Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) zur Flugzeit von Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und der Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches. (Aufnahme 08.07.2026). In Vergleichsflächen bei Girkenroth waren zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere adulte Exemplare der Moorbläulinge an Blüten des Gr. Wiesenknopfes festzustellen. Im Plangebiet waren keine blühenden Exemplare der Wirtspflanze vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

Neben den zuvor behandelten Artengruppen kommen in Hessen weitere artenschutzrechtlich relevante Arten, beispielsweise aus den Gruppen der Weichtiere, Fische, Krebse oder Heuschrecken, vor.

Aufgrund der Lage des Plangebiets, der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der artspezifischen ökologischen Ansprüche bestehen jedoch keine geeigneten Lebensraumbedingungen für diese Artengruppen.

Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind und für einen Teil der Arten zusätzlich ein strenger Schutz besteht, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nachzuweisen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin erhalten bleibt. Darüber hinaus ist auszuschließen, dass Individuen verletzt oder getötet beziehungsweise erhebliche Störungen hervorgerufen werden.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der potenziellen Betroffenheit stellt die Avifauna die maßgebliche Untersuchungsgruppe innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

2.1.3.1 Methode

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden zwischen März und Juli 2026 insgesamt fünf Begehungen des Untersuchungsgebiets unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten in den frühen Morgenstunden beziehungsweise – im Rahmen der gezielten Erfassungen von Rebhuhn und Wachtel – in den Abendstunden. Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung.

Datum	Temp.	Bewölkung	Windstärke	Erfassung
18.03.2026	12°C	0/8, kein NS	schwacher Wind	Reviervögel, Rebhuhn (abends)
10.04.2026	9°C	2/8 kein NS	windstill	Reviervögel, Rebhuhn (abends)
14.05.2026	11°C	8/8 kein NS	mäßiger Wind	Reviervögel, Nahrungsgäste
29.06.2026	26°C	2/8 kein NS	schwacher Wind	Reviervögel, Wachtel (abends)
08.07.2026	23°C	7/8 kein NS	schwacher Wind	Reviervögel, Nahrungsgäste

Als Reviervögel wurden alle Arten gewertet, für die nach SÜDBECK et al. (2025) mindestens ein Brutverdacht oder Brutnachweis vorlag. Alle übrigen festgestellten Arten wurden als Nahrungsgäste beziehungsweise Überflieger eingestuft. Die in den Karten dargestellten Reviermittelpunkte kennzeichnen den angenommenen Mittelpunkt des Brutreviers und entsprechen nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Neststandort. Aufgrund des Fehlens bedeutsamer Rast- oder Überwinterungsgebiete innerhalb des Plangebiets war eine gesonderte Erfassung von Zug- und Wintervögeln nicht erforderlich.

Klangattrappe

Zur Erfassung der bodenbrütenden Offenlandarten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) wurden ergänzend artspezifische Klangattrappen entsprechend den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2025) eingesetzt. Die Untersuchungen erfolgten während der artspezifisch geeigneten Aktivitätszeiten in den Abendstunden.

2.1.3.2 Ergebnisse

A: Reviervögel

Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen wurden innerhalb des Plangebiets keine Brutvorkommen festgestellt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der intensiven Nutzung des Grünlands mit 3-4-maliger Mahd pro Jahr und der artenarmen Ausprägung mit geringer Anzahl an Kräuterpflanzen, weist das Plangebiet nur eine geringe Eignung als Brutlebensraum auf. Das Insektenvorkommen als Nahrungsgrundlage für Vögel ist im Plangebiet sehr gering. Im Umfeld wurden folgende Reviervogelarten nachgewiesen:

Tabelle 2: Nachgewiesene Reviervögel im Plangebiet und dessen Umfeld mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Art	wiss. Name	Reviere	Bes. Verantwortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
				EU	D	D	He	
Amsel	Turdus merula	2	-		§			+
Bachstelze	Motacilla alba	1	-		§			+
Blaumeise	Parus caeruleus	1	-		§			+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	1	-		§			+
Elster	Pica pica	1	-		§			+
Feldlerche	Alauda arvensis	5	!		§	3	3	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	1	-		§			+
Haussperling	Passer domesticus	>5	-		§	V	V	0
Heckenbraunelle	Prunella modularis	1	-		§			+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	2	-		§			+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	unbek.	-		§	V	3	0
Singdrossel	Turdus philomelos	1	-		§			+
Stieglitz	Carduelis carduelis	1-2	-		§		V	-

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht V = Vorwarnstufe

+ = günstig 0 = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Der Erhaltungszustand des Haussperlings und der Rauchschwalbe wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der der Feldlerche (Alauda arvensis) und des Stieglitzes sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Der Haussperling und die Rauchschwalbe nutzen den Bauernhof als Niststandort. Der

Stieglitz besiedelt die angrenzenden Gärten und das Feldgehölz südlich des Plangebietes.

Bei den sonstigen Reviervogelarten handelt es sich um typische Arten der Gärten und Feldgehölze. Sie sind weit verbreitet und weisen ein geringes Gefährdungspotential auf. Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) konnte im Zuge der Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Die Wachtel zeigte durch Rufe ein Revier im Bereich der Wiesen am Dorndorfer Bach außerhalb des Untersuchungsraumes an. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 300 m und es ist keine Beeinträchtigung der Art aufgrund der Entfernung anzunehmen.

Das Plangebiet wird überwiegend durch intensiv genutztes, artenarmes Grünland geprägt. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt, des Fehlens geeigneter Saumstrukturen sowie der regelmäßigen Bewirtschaftung bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten für die Anlage von Brutstätten. Entsprechend konnten innerhalb der Vorhabenfläche keine Reviere von Brutvögeln nachgewiesen werden.

Im unmittelbar angrenzenden Offenland wurden mehrere Brutreviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Die Art nutzt offene, weitgehend gehölzfreie Landschaftsbereiche mit ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen als Bruthabitat. Die festgestellten Reviere befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Der südlich angrenzende Gehölzbestand weist aufgrund seiner Strukturvielfalt eine Bedeutung als Lebensraum für gehölzbewohnende Vogelarten auf. Hier konnten Brutreviere mehrerer Arten nachgewiesen werden. Als Brutvögel wurden Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Elster (*Pica pica*) festgestellt.

Die genannten Arten nutzen überwiegend Gehölzstrukturen, Hecken und Gebüsche als Brut- und Nahrungshabitate. Da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden, sind direkte Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht zu erwarten.

Neben den Brutvögeln wurden innerhalb des Plangebiets mehrere Arten als Nahrungsgäste festgestellt. Das intensiv genutzte Grünland besitzt insbesondere aufgrund seiner Offenlandstruktur eine Funktion als Nahrungsfläche für verschiedene Vogelarten. Nachgewiesen wurden Bachstelze (*Motacilla alba*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*).

Die festgestellten Nahrungsgäste nutzen das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche. Aufgrund der vorhandenen Habitatqualität und der großräumig verfügbaren vergleichbaren Offenlandbereiche ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Zusammenfassend besitzt das Plangebiet eine geringe avifaunistische Bedeutung. Brutvorkommen innerhalb der Vorhabenfläche konnten nicht festgestellt werden. Eine besondere Bedeutung besteht lediglich als potenzielle Nahrungsfläche für einzelne Vo-

gelarten. Die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände sowie das südlich gelegene Offenland weisen hingegen eine höhere Bedeutung als Brutlebensraum auf.

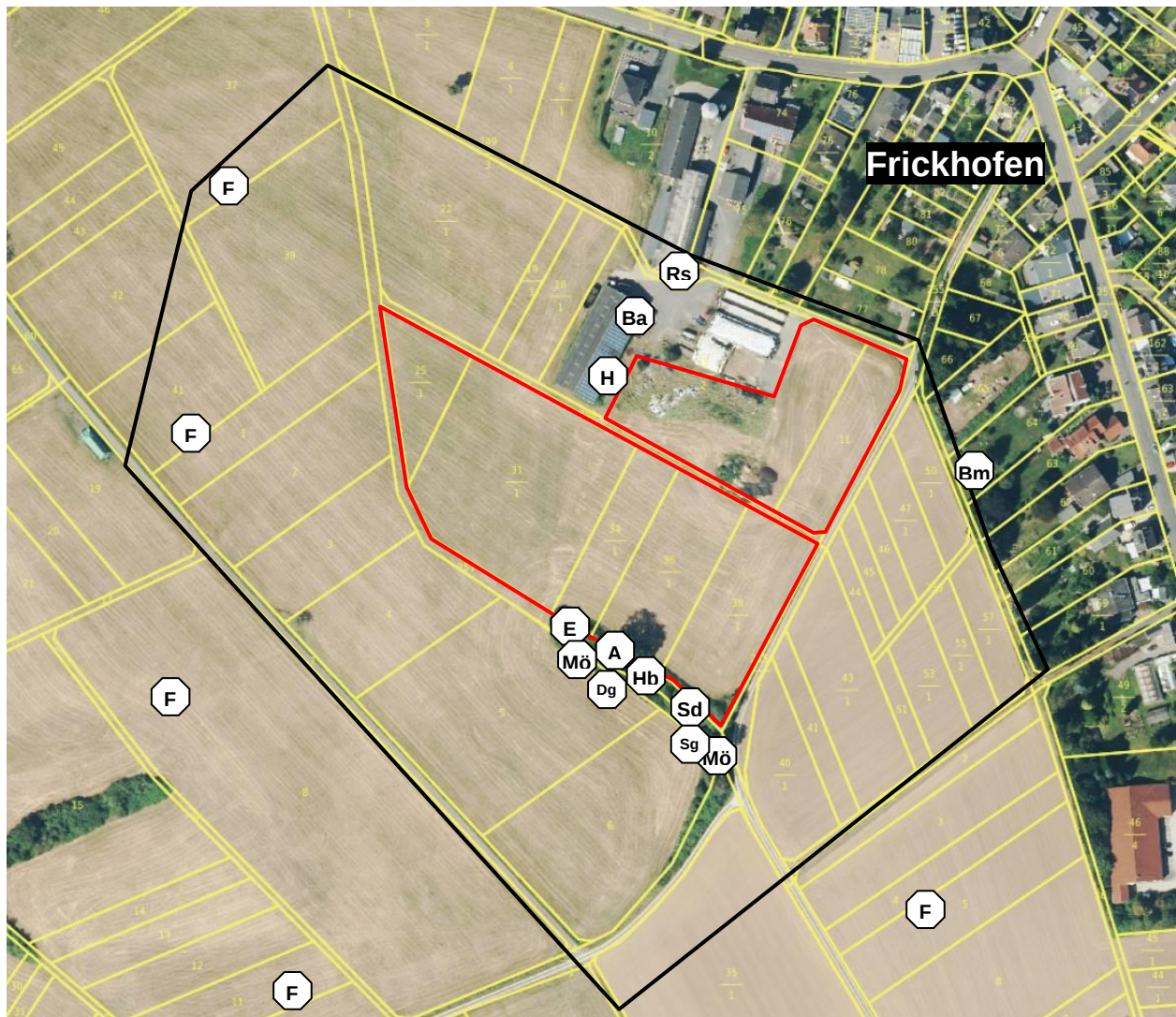


Abbildung 3: Darstellung des Vorkommens von Reviervögeln im Untersuchungsbereich (schwarze Linie) und Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplanes in der Gemeinde Dornburg, Ortsteil Frickhofen (Bildquelle: Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2026)

Kürzel	Artname	Kürzel	Artname
A	Amsel	Hr	Hausrotschwanz
Ba	Bachstelze	Dg	Dorngrasmücke
Bm	Blaumeise	Mö	Mönchsgrasmücke
E	Elster	Sg	Stieglitz
F	Feldlerche	Sd	Singdrossel
Hb	Heckenbraunelle	Rs	Rauchschwalbe
H	Haussperling		

B: Nahrungsgäste

Tabelle 3: Nachgewiesene Nahrungsgäste im Untersuchungsraum mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Art	wiss. Name	Bes. Verantwortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand
			EU	D	D	He	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-		§	V	3	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-		§			o
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-		§	V	3	o
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-		§			+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-		§	V	V	o
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-		§			+
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	!!		§§		V	o
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-		§	3	V	o
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-		§		3	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	!!		§§			o
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-		§			o
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-		§			+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht V = Vorwarnstufe

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Neben den nachgewiesenen Reviervögeln wurden weitere Vogelarten festgestellt, die den Untersuchungsraum sowie die angrenzenden Bereiche überwiegend zur Nahrungssuche nutzen (Tab. 3, Abb. 4).

Unter den nachgewiesenen Nahrungsgästen befinden sich mit Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) zwei nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Arten. Der Rotmilan ist darüber hinaus als Art des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt.

Der aktuelle Erhaltungszustand der in Hessen vorkommenden Arten Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird gemäß der hessischen Bewertungssystematik („Vogelampel“) als ungünstig bis unzureichend eingestuft. Der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) weisen hingegen einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf.

Bei den übrigen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten mit geringer Gefährdung. Diese Arten sind weder in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands noch in der Roten Liste Hessens aufgeführt und weisen derzeit keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz auf.

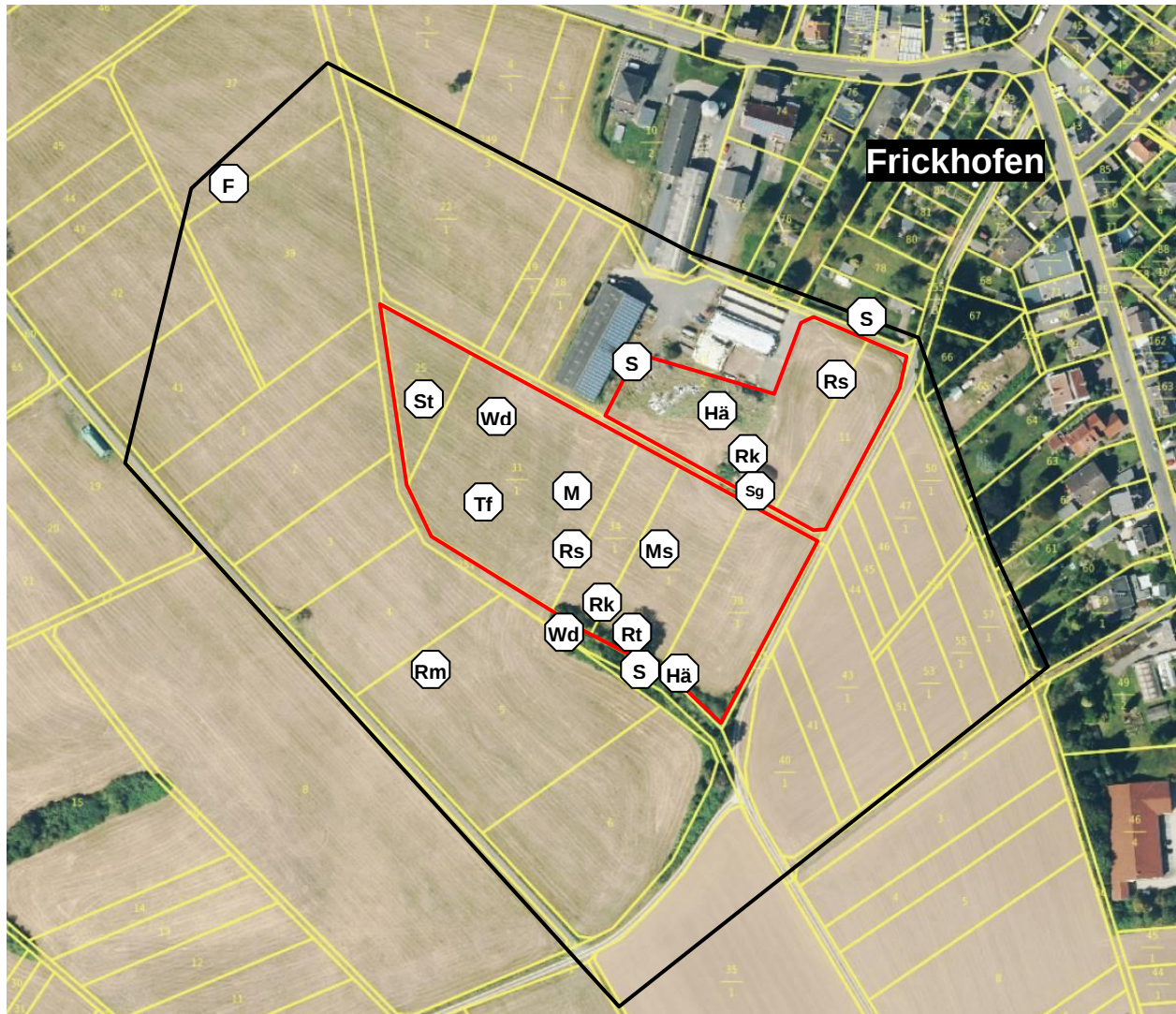


Abbildung 4: Darstellung des Vorkommens von Nahrungsgästen im Untersuchungsbereich (schwarze Linie) und im Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplanes in der Gemeinde Dornburg, Ortsteil Frickhofen (Bildquelle: Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos, 07/2026)

Kürzel	Artname	Kürzel	Artname
Hä	Bluthänfling	Rt	Ringeltaube
M	Mauersegler	S	Star
Ms	Mehlschwalbe	Sg	Stieglitz
Rk	Rabenkrähe	St	Wiesenschafstelze
Rm	Rotmilan	Tf	Turmfalke
Rs	Rauchschwalbe	Wd	Wacholderdrossel

2.1.3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung der Avifauna

Durch das Vorhaben sind innerhalb des Plangebiets keine direkten Eingriffe in nachgewiesene Brutstätten zu erwarten, da keine Brutvorkommen im geplanten Eingriffsbereich festgestellt wurden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Vogelarten daher ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, sofern die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung während der Bauphase eingehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Gehölzbestände außerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt werden und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für die im Umfeld vorkommenden Brutvogelarten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der Entfernung der Brutstandorte zum Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Eine relevante Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Im angrenzenden Offenland wurden Brutreviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Das Revierzentrum befindet sich in einer Entfernung von mindestens ca. 100 m zum geplanten Geltungsbereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Feldlerche ist eine charakteristische Offenlandart, die insbesondere auf weitgehend offene, übersichtliche Landschaftsbereiche angewiesen ist. Gegenüber vertikalen Strukturen und dauerhaften optischen Veränderungen weist die Art ein ausgeprägtes Meideverhalten auf. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können daher aufgrund ihrer Modulflächen und der damit verbundenen Kulissenwirkung zu einer Verringerung der Habitatqualität angrenzender Offenlandbereiche führen.

Aufgrund der geplanten Anlagenhöhe von maximal 3,5 m sowie des Abstands von etwa 100 m zum nächsten nachgewiesenen Revier, kann eine Beeinträchtigung des Feldlerchenvorkommens durch optische Veränderungen und eine mögliche Kulissenwirkung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine direkte Inanspruchnahme des Brutreviers erfolgt nicht. Die festgestellten Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs, sodass eine unmittelbare Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung einer möglichen funktionalen Entwertung angrenzender Offenlandbereiche sind jedoch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen vorzusehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Erhalt ausreichend großer offener Freiflächenbereiche ohne vertikale Strukturen im Umfeld des bestehenden Feldlerchenreviers,
- Vermeidung zusätzlicher Gehölzpflanzungen oder Sichtschutzmaßnahmen zwischen PV-Anlage und Offenlandbereich, sofern diese die Offenlandkulisse weiter einschränken könnten,

- extensive Bewirtschaftung der Modulzwischenflächen zur Förderung einer strukturreichen Grünlandvegetation und einer damit verbundenen Anreicherung des Insektenvorkommens als Nahrungsgrundlage für die Art,
- Verzicht auf eine intensive Mahdnutzung während der Hauptbrutzeit der Feldlerche,
- Begrenzung bauzeitlicher Störungen auf das erforderliche Maß.

Die südlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der bereits vorhandenen Gehölzkulisse ist davon auszugehen, dass die Vorbelastung in diesem Bereich bereits besteht und die zusätzliche Wirkung der PV-Anlage auf die Feldlerche nach Süden keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Bei einer naturschutzfachlich optimierten Gestaltung der PV-Freiflächenanlage kann die ökologische Funktion des angrenzenden Offenlandlebensraums erhalten bleiben. Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Feldlerchenpopulation sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Naturschutzfachliche Gestaltung der Photovoltaik-Freifläche

Zur Minimierung der naturschutzfachlichen Auswirkungen und zur Förderung der ökologischen Funktion der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine naturschutzfachlich optimierte Gestaltung der Anlagenfläche vorzusehen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha und wird derzeit überwiegend durch intensiv genutztes, artenarmes Grünland geprägt. Durch eine extensive Bewirtschaftung der Flächen innerhalb der PV-Anlage können gegenüber der bisherigen Nutzung zusätzliche Lebensraumfunktionen insbesondere für Insekten und bodengebundene Tierarten geschaffen werden. Gleichzeitig kann die Fläche weiterhin als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten dienen.

Zur ökologischen Aufwertung der PV-Freifläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Entwicklung von extensivem Grünland

Die Flächen unterhalb und zwischen den Modulreihen sind als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Hierzu sind folgende Bewirtschaftungsgrundsätze einzuhalten:

- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
 - Durchführung einer extensiven Mahd oder einer angepassten Beweidung,
 - Anpassung der Pflegezeitpunkte an die Brut- und Entwicklungszeiten vorkommender Tierarten,
 - Belassen von Teilbereichen mit höherer Vegetation als Rückzugs- und Nahrungshabitate (z. B. Randsäume).
-

Durch die Extensivierung ist eine Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt gegenüber der derzeitigen intensiven Grünlandnutzung zu erwarten.

Gestaltung der Modulflächen

Die technische Ausgestaltung der Anlage ist so vorzunehmen, dass möglichst geringe Auswirkungen auf die Tierwelt entstehen.

Hierzu sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Verwendung reflexionsarmer Module zur Reduzierung möglicher Blendwirkungen,
- ausreichender Abstand der Modulunterkante zum Boden zur Sicherstellung einer durchgängigen Vegetationsentwicklung,
- Verwendung von Zäunen mit ausreichendem Bodenabstand zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger.

Sofern eine Einzäunung erforderlich ist, sollte diese einen Abstand von mindestens 15 cm zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante aufweisen.

Förderung der Biodiversität

Zur Verbesserung der Lebensraumqualität innerhalb der PV-Fläche wird empfohlen, ergänzende biodiversitätsfördernde Maßnahmen umzusetzen.

Geeignet sind insbesondere:

- Anlage kleinflächiger Altgrasstreifen als Rückzugsbereiche für Insekten und Kleintiere,
- Förderung blütenreicher Grünlandbestände durch angepasstes Mahdregime,
- Belassen einzelner ungemähter Teilflächen über den Winter,
- Verwendung standortgerechter Saatgutmischungen regionaler Herkunft bei erforderlicher Nachsaat.

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Förderung von Insektenarten und verbessern mittelbar die Nahrungsverfügbarkeit für Vogelarten wie Feldlerche, Bachstelze, Schafstelze, Hänfling und Mehlschwalbe.

Zusammenfassende Bewertung

Durch die naturschutzfachlich optimierte Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die ökologische Funktion der Fläche gegenüber der derzeitigen intensiven Grünlandnutzung deutlich verbessert werden.

Unter Berücksichtigung des Erhalts der angrenzenden Gehölzstrukturen, der Vermeidung zusätzlicher Kulissenwirkungen sowie einer extensiven Bewirtschaftung der Anlagenfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen der im Umfeld vorkommenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, nicht zu erwarten.

Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei, die Funktion der angrenzenden Offenlandbereiche als Lebensraum zu erhalten und gleichzeitig neue Habitatstrukturen innerhalb der PV-Fläche zu entwickeln.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum sowie die angrenzenden Bereiche werden u. a. von Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gelegentlich als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt.

Aufgrund der überwiegend großräumigen Aktionsradien dieser Arten sowie der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Umfeld ist davon auszugehen, dass die festgestellten Nahrungsgäste keine enge Bindung an den Planungsraum aufweisen. Vergleichbare geeignete Nahrungsflächen und Habitatstrukturen für die Nahrungssuche stehen in der näheren Umgebung weiterhin zur Verfügung und werden auch nach Projektumsetzung innerhalb des Planungsraumes nutzbar sein.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen könnte, ist daher nicht zu erwarten.

Temporäre Störungen während der Bauphase, insbesondere durch Lärm-, Licht- und Bewegungsimmissionen sowie durch Baustellenverkehr, können grundsätzlich zu einer zeitweisen Meidung des Bereichs führen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist jedoch davon auszugehen, dass mögliche Verdrängungseffekte nur vorübergehend auftreten und nach Abschluss der Bauphase wieder abklingen.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur abschließenden Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten mit nachgewiesenen Revieren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vertieft betrachtet.

Der Schwerpunkt der weiteren Betrachtung liegt auf der Feldlerche (*Alauda arvensis*), da sich im Umfeld des Planungsraums Reviere dieser störungsempfindlichen Offenlandart befinden und mögliche Auswirkungen durch die geplante Nutzung hinsichtlich einer potenziellen Kulissenwirkung und einer Veränderung der Habitatqualität zu bewerten sind.

2.1.4 Tagfalter

Viele der heimischen Tagfalterarten sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind mehrere Arten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der FaunaFlora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methode

Aufgrund der Habitatausprägung des Untersuchungsraumes ist potentiell ein Vorkommen von den beiden Moorbläulingarten *Phengaris nausithous* und *P. teleius* möglich.

Zur Erfassung der Tagfaltervorkommen wurden im Juli 2026 insgesamt zwei Begehungen des Untersuchungsgebiets unter geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Datum	Temp.	Bewölkung	Windstärke	Erfassung
08.07.2026	23°C	7/8 kein NS	schwacher Wind	Tagfalter
12.07.2026	27°C	0/8 kein NS	schwacher Wind	Tagfalter

Erfassung der Moorbläulinge *Phengaris nausithous* und *Phengaris teleius*

Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit der artenschutzrechtlich besonders relevanten Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) erfolgte eine gezielte Untersuchung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets.

Beide Arten sind eng an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als essenzielle Eiablage- und Raupennahrungspflanze sowie an das Vorhandensein artspezifischer Wirtsameisen der Gattung *Myrmica* gebunden. Aufgrund dieser engen Habitatbindung wurde im Rahmen der Untersuchung zunächst das Vorkommen geeigneter Wirtspflanzenbestände im Plangebiet überprüft.

Die Erfassung erfolgte durch flächendeckende Begehungen der Grünlandfläche mit besonderem Augenmerk auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs sowie potenziell geeigneter blütenreicher Grünlandbereiche. Bereiche mit Vorkommen der Wirtspflanze wurden hinsichtlich ihrer Ausdehnung, ihres Entwicklungszustands und ihrer Eignung als Fortpflanzungshabitat bewertet.

Die gezielte Suche nach Imagines der beiden Moorbläulingarten erfolgte während der artspezifischen Flugzeit bei geeigneten Witterungsbedingungen. Hierbei wurden die potenziellen Habitatbereiche langsam abgegangen und blühende Pflanzenbestände sowie angrenzende Vegetationsstrukturen auf adulte Falter kontrolliert. Die Begehungen erfolgten bei sonniger, warmer Witterung und geringer Windstärke, da die Aktivität der Arten stark von den Witterungsbedingungen abhängig ist. Hierzu erfolgten Begehungen am 08.07.2026 bei 24 °C und sonnigem Wetter, sowie am 12.07.2026 bei 27 °C und windstillem sonnigen Wetter. Die Grünlandflächen des Plangebietes wurden im Zuge der üblichen Bewirtschaftung Mitte Juni gemäht. Eine weitere Mahd ist noch im Juli vorgesehen.

2.1.4.2 Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten lediglich kleinflächige Vorkommen des Großen Wiesenknopfs im südwestlichen Teilbereich des geplanten Anlagenstandortes festgestellt werden. Die Wirtspflanze trat nur vereinzelt mit einer Gesamtfläche von etwa 2 m² auf. Aufgrund der regelmäßigen und häufigen Mahd der Grünlandfläche gelangten die Pflanzen bis zur Flugzeit der Tagfalter jedoch nicht zur Blüte. Damit fehlten die für die Eiablage erforderlichen Blütenstände des Großen Wiesenknopfs.

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) oder des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris teleius*) nachgewiesen werden. Aufgrund der sehr gerin-

gen Dichte geeigneter Wirtspflanzen, des fehlenden Blütenangebots sowie der intensiven Grünlandnutzung besitzt das Plangebiet keine relevante Habitatfunktion für diese Arten.

Eine Betroffenheit der beiden Moorbläulingarten durch die geplante Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann daher ausgeschlossen werden.

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II der Bewertung werden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen betrachtet:

2.2.1 Vögel

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde von den nachgewiesenen Reviervogelarten die Feldlerche einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen. Für Arten mit einem ungünstigen bis unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb bzw. rot) sowie für gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände, der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer möglichen Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung einschließlich der entsprechenden Prüfbögen.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden gemäß den Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bewertet (vgl. Kap. 2.2.3). Aufgrund ihrer weiten Verbreitung, ihrer vergleichsweise hohen Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustands ist für diese Arten in der Regel keine vertiefende Einzelprüfung erforderlich.

Bei Nahrungsgästen, die gemäß BArtSchV als streng geschützt eingestuft sind, einen ungünstigen bis unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand aufweisen (Vogelampel: gelb bzw. rot) oder im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden, ist eine eindeutige Zuordnung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte häufig nicht möglich. Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-Richtlinie ist nur dann erfüllt, wenn Störungen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten oder deren ökologische Funktion beeinträchtigen.

Aus diesem Grund wird für diese Nahrungsgäste auf eine generelle Art-für-Art-Prüfung verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung der möglichen Betroffenheit durchgeführt (vgl. Kap. 2.2.4).

Sofern sich im Rahmen der Bewertung Hinweise auf ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) oder § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (mittelbare Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestät-

ten; vgl. Trautner 2020, S. 61) ergeben, werden die betreffenden Vogelarten einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2.2.2 Tagfalter

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnten keine Vorkommen von streng geschützten FFH-Anhang IV-Art im Planbereich festgestellt werden. Potentiell sind Vorkommen der beiden Moorbläulingarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und der Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) aufgrund kleinflächiger Vorkommen von deren Wirtspflanze im Plangebiet möglich. Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten aber keine Vorkommen festgestellt werden. Eine weitergehende Betrachtung mit einer Art-für-Art-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

2.2.3 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung, hohen Anpassungsfähigkeit und vergleichsweise häufigen Vorkommen davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erhalten bleibt. Ebenso ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann zudem ausgeschlossen werden, dass für die betroffenen Arten der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Individuen) erfüllt wird.

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten. Ein Großteil der nachgewiesenen Vogelarten weist eine vergleichsweise hohe Störungstoleranz gegenüber anthropogenen Einflüssen auf. Während der Bauphase kann es infolge von Lärmimmissionen sowie weiterer baubedingter Störreize vorübergehend zu einer Meidung des Vorhabengebiets oder zu kurzfristigen Beeinträchtigungen einzelner Individuen kommen. Diese temporären Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit und klingen nach Abschluss der Arbeiten wieder ab. Dauerhafte oder erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Vogelpopulationen sind aufgrund der vorhandenen Ausweich- und Ersatzhabitate im Umfeld des Plangebiets nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün)

Art	wiss. Name	Status	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen
Amsel	Turdus merula	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Bachstelze	Motacilla alba	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Blaumeise	Parus caeruleus	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Elster	Pica pica	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Rabenkrähe	Corvus corone	NG	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit	
Ringeltaube	Columba palumbus	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Singdrossel	Turdus philomelos	NG/R	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	NG	§	nein	nein	nein	keine Betroffenheit, Brut außerhalb Eingriffsbereich	

Status: NG = Nahrungsgast R = Reviervogel

Anmerkung: Alle Brutvorkommen befinden sich innerhalb des südlich angrenzenden Feldgehölzes oder im Bereich des Bauernhofes. Diese Bereiche werden durch die Planung nicht verändert

2.2.4 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend wird die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb bzw. rot) und für streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) tabellarisch dargestellt.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die betrachteten Arten nicht zu erwarten. Durch die Inanspruchnahme des Plangebiets wird zwar ein Teilbereich potenziell genutzter Nahrungshabitate betroffen, aufgrund der lediglich lockeren Bindung der Arten an den Planungsraum sowie der Verfügbarkeit ausreichend geeigneter

ter Nahrungshabitate im Umfeld sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten (vgl. Kap. 2.1.3.2).

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Nahrungsgäste können daher ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Art	wiss. Name	EU-VSRL	Schutz D	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen
Haus Sperling	Passer domesticus		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Mauersegler	Apus apus		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Star	Sturnus vulgaris		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Turmfalke	Falco tinnunculus		§§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		§	nein	nein	nein	lose Habitatbindung an Nahrungshabitat, unerheblich	-

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL

§ = besonders geschützt

Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§§ = streng geschützt

2.2.5 Art-für-Art-Prüfung

Zur besseren Übersicht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen in diesem Abschnitt zusammenfassend dargestellt. Die Zusammenfassung erfolgt in tabellarischer Form (s. Tab. 6).

Die Tabelle enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfschritte, das daraus abgeleitete Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung, eine kurze Bewertung der jeweiligen Betroffenheit sowie die erforderlichen Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Detaillierte Erläuterungen und fachliche Begründungen zu den einzelnen Bewertungen sind den Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 6: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL)

Art	wiss. Name	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	mehrere Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein

Vögel:

Die Reviere der Feldlerche befinden sich alle außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Sie finden sich in den umliegenden Offenlandflächen mit Ackerflächen und extensiv genutzten Grünlandflächen. Diese weisen günstigere Habitatbedingungen mit lichter Vegetationsdeckung und blütenreicheren Grünlandflächen auf. Innerhalb des Plangebietes besteht eine intensive und artenarme Grünlandfläche, die nur sehr spärlich Kräuterarten aufweist. Daher ist auch das Insektenvorkommen, das als Nahrungsgrundlage für die Feldlerche dient, nur sehr spärlich ausgeprägt.

Reviere sind durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Feldlerche daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter:

Im Zuge der durchgeführten Bestandskartierungen zum Vorkommen und der Habitat-eignung für die beiden Moorbläulingarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) (Synonym: *Maculinea nausithous*) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) (Synonym: *Maculinea teleius*) konnten keine Nachweise erbracht werden. Das Plangebiet ist aufgrund der ungünstigen Habi-

tatausprägung in Folge der derzeitigen Nutzung mit häufiger Mahd, nicht als Lebensraum für die beiden Arten geeignet.

Aus fachgutachterlicher Sicht bestehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen bzw. eine Ausnahmezulassung nicht erforderlich ist.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg hat in ihrer Sitzung am 25.11.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberm Kreuzstück“ sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans für den betreffenden Bereich beschlossen. Grundlage der vorliegenden Untersuchung ist der Entwurf des Bebauungsplans mit Bearbeitungsstand vom 18.02.2026.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Prüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können und ob in folgedessen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Sofern artenschutzrechtliche Konflikte festgestellt werden, sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, um das Eintreten der Verbotstatbestände auszuschließen.

Der Fachbeitrag dokumentiert die im Untersuchungsraum nachgewiesene Fauna, bewertet deren artenschutzrechtliche Relevanz und stellt die für die vorkommenden Arten bedeutsamen Habitatstrukturen im Planungsraum dar. Die detaillierte Bewertung der Betroffenheit sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind den jeweiligen Prüfbögen im Anhang zu entnehmen.

Beschreibung des Vorhabens und artenschutzrechtliche Relevanz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vorgesehen. Aufgrund der

räumlichen Lage sowie der vorhandenen Habitatausstattung besitzt der Planungsraum grundsätzlich eine potenzielle Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierartengruppen, insbesondere für Vögel und Tagfalter.

Vor diesem Hintergrund ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlich.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelart die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie als relevante Tagfalterarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) ermittelt. Für diese Arten war daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Gesamtbewertung:

Artenschutzrechtliche Konflikte

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ergab, dass für die untersuchten Arten keine relevanten Konflikte zu erwarten sind (vgl. Kap. 2.2.5 „Art-für-Art-Prüfung“ sowie „Anhang Prüfbögen“).

Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotenzial

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Für die Feldlerche kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum sowie die angrenzenden Bereiche werden von verschiedenen Vogelarten, darunter Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotmilan, Singdrossel, Star, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze gelegentlich als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt.

Aufgrund der lediglich geringen funktionalen Bindung dieser Arten an den Planungsraum sowie des weiterhin vorhandenen Angebots geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Arten kann ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase können durch Lärmimmissionen und weitere baubedingte Störungen vorübergehende Beeinträchtigungen der Fauna auftreten. Diese Auswirkungen

sind jedoch zeitlich begrenzt und klingen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen der nachgewiesenen Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten.

Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zum Schutz (Gehölzschutz am Feldgehölz während der Bauphase) und zur Vermeidung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) von Lebensraumstrukturen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht gegeben; eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise

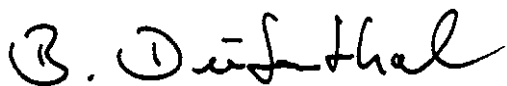
Beleuchtungsmanagement

Zur Minimierung möglicher Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf nachtaktive Tiere, insbesondere Insekten und Fledermäuse, sollten bei der Planung und Umsetzung einer funktionalen Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen sowie Gehölzstrukturen ist zu vermeiden.
- Es sind ausschließlich vollständig abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die das Licht gezielt nach unten abstrahlen („Downlights“).
- Für die Beleuchtung sind bevorzugt energieeffiziente Leuchtmittel, beispielsweise LED-Technik, mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (Schroer et al. 2019; Jin et al. 2015).

Bearbeitung:

Moschheim, Juli 2026



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

3 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

HESSISCHES NATURSCHUTZGESETZ [HeNatG] (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023, Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.), Wiesbaden, 84 S.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens,

11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

4 Anhang: Prüfbogen Artenschutz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☐	FFH-RL- Anh. IV - Art		3 - RL Deutschland	
☒	Europäische Vogelart		3 - RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
EU	☒	☐	☐	☐
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	☒	☐	☐	☐
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	☐	☐	☒	☐
(HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Übernommen aus: (LANUV, 2019)				
4.2 Verbreitung				
Die Feldlerche brütet in ganz Deutschland in offenen, meist landwirtschaftlich geprägten Regionen. Einst einer der häufigsten Arten der Feldfluren sind die Bestände in Hessen und auch im restlichen Deutschland in den letzten Jahrzehnten dramatisch eingebrochen. Obwohl die Art stellenweise immer noch häufig ist, wird aus diesem Grund der Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben.				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche kommt auf den umgebenden Extensivwiesen und Ackerflächen als Brutvogel vor. Insgesamt wurden im Umfeld des Geltungsbereiches im Nordwesten, Südwesten und Südosten 5 Revierpaare festgestellt. Im Süden wird der Offenlandcharakter durch den Feldgehölzstreifen beeinträchtigt, so dass die nächsten Vorkommen erst südwestlich des angrenzenden Wirtschaftsweges bestehen. Alle Reviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ ja ☐ nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) kann ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

Hier nicht relevant.

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN - Prüfung abgeschlossen!

Wenn JA - Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!